

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Änderungen der Vertragsbedingungen von 4 kollektiven Kapitalanlagen nach deutschem Recht

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstrasse 11-17
D-60612 Frankfurt am Main

Die DWS CH AG, in ihrer Funktion als schweizerischer Vertreter der nachfolgenden kollektiven Kapitalanlagen deutschen Rechts:

- **DWS Aktien Schweiz**
- **DWS Euro Bond Fund**
- **DWS Eurovesta**
- **DWS Top Europe**

informiert die Anleger über die Änderungen der Verkaufsprospekte. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vormerk zu nehmen, die, wenn in den Verkaufsprospekten nicht anders vermerkt, zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten:

1. Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Die Allgemeinen Anlagebedingungen werden auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverband BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) angepasst.

Neben redaktionellen Änderungen kommt es zudem in den §§ 11, 13, 16, 17, 18, 22, 23 und 26 zu den nachstehend aufgeführten Änderungen.

§ 11 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“)

Der Absatz 2 wird um den Abschnitt ergänzt, dass Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten auch dann im Rahmen der in § 11 Absatz 1 Satz 1 genannten Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Der Absatz 2 lautet künftig wie folgt:

„§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen
(...)

2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschliesslich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.“

§ 13 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Wertpapier-Darlehen“)

Der Absatz 3 wird wie folgt umformuliert und ergänzt: „Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.“

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

§ 16 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Anteile“)

Die bisherige Formulierung des Absatz 1 Satz 1 lautete wie folgt: „Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft; (...)“ Dieser wird wie nachfolgend geändert. Zudem wird Absatz 1 Satz 2 zu einem neuen Absatz 2 und wird um den Satz ergänzt, dass verbrieft Anteilscheine in einer Sammelurkunde verbrieft werden.

Absatz 1 und 2 lauten künftig daher wie folgt:

„§ 16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbrieft Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist. (...).“

§ 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme“)

Der Paragraph wird ergänzt um die Regelung hinsichtlich der Beschränkung der Rücknahme von Anteilen. Aufgrund dessen wird Absatz 3 um den Satz ergänzt, dass die Besonderen Anlagebedingungen Rückgabefristen vorsehen können. Zudem wird der Absatz 4 als neuer Absatz eingefügt.

Künftig lauten die Absätze 3 und 4 wie folgt:

„§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme
(...)“

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. (...).“

§ 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Ausgabe- und Rücknahmepreise“)

Die Berechnung des Anteilwertes hängt künftig auch davon ab, ob es in den Besonderen Anlagebedingungen abweichende Regelungen gibt. In Absatz 1 Satz 1 wird daher der folgende Halbsatz ergänzt: „Soweit in den BABen nicht Abweichendes geregelt ist, (...)“. Zudem wird in Satz 2, aufgrund der Anpassungen in § 16 der Allgemeinen Anlagebedingungen, der Verweis auf den bisherigen § 16 Absatz 2 hinsichtlich der Bildung von unterschiedlichen Anteilklassen korrigiert auf Absatz 3.

Der Absatz 1 lautet künftig wie folgt:

„§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

1. Soweit in den BABen nicht Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäss § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäss §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“). (...).“

§ 22 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle“)

Die Übertragung eines Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zum einen im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahres- oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Bisher wurden die Anleger auch unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers über dieses Ereignis unterrichtet. Künftig fällt diese Art der Mitteilung weg und die Übertragung wird nur noch mittels Bundesanzeiger, Jahres- oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

Absatz 2 lautet künftig wie folgt:

„§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle
(...)“

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam. (...).“

§ 23 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Änderungen der Anlagebedingungen“)

In Absatz 2 wird die Bedingung gestrichen, dass Änderungen, welche die Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens betreffen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedürfen.

Absatz 3 wird dahingehend angepasst, dass künftig ein dauerhafter Datenträger nur noch bei anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen, anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens gemäss § 163 Absatz 3 KAGB zu übermitteln ist. Zudem wird die Klarstellung ergänzt, dass die Anleger bei Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätzen zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren sind. Des Weiteren wird in Absatz 4 die Frist, zu der Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze frühestens in Kraft treten können, von drei Monaten auf vier Wochen nach entsprechender Bekanntmachung geändert.

Die Anlagegrenze lautet künftig wie folgt:

„§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden, Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.“

§ 25 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Streitbeilegungsverfahren“)

Die Regelungen zum Streitbeilegungsverfahren werden als neuer § 25 aufgenommen und lauten wie folgt:

„§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,
Unter den Linden 42,
10117 Berlin,
www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@dws.com.“

2. Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen

2.1. Anpassung der Anlagegrenzen

In § 26 („Anlagegrenzen“) wird die Emittentengrenze für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers als neuer Absatz ergänzt und lautet für die nachstehenden OGAW-Sondervermögen künftig wie folgt:

Für die OGAW-Sondervermögen DWS Aktien Schweiz und DWS Top Europe:

„§ 26 Anlagegrenzen

(...)

5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. (...).“

Für das OGAW-Sondervermögen DWS Euro Bond Fund:

„§ 26 Anlagegrenzen

(...)

6. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. (...).“

Für das OGAW-Sondervermögen DWS Eurovesta:

„§ 26 Anlagegrenzen

(...)

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. (...).“

Zudem wird in Bezug auf Investmentanteile der Satz gelöscht, dass der über 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen darf.

2.2. Aufnahme der Beschränkung der Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann künftig die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn ein bestimmter Schwellenwert erreicht wird. Diese Regelung wird als neuer Paragraf aufgenommen und lautet für die nachstehenden OGAW-Sondervermögen wie folgt:

Für das OGAW-Sondervermögen DWS Aktien Schweiz:

„§ 35 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens erreichen („Schwellenwert“).“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS Euro Bond Fund und DWS Top Europe:

„§ 34 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens erreichen („Schwellenwert“).“

Für das OGAW-Sondervermögen DWS Eurovesta:

„§ 33 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens erreichen („Schwellenwert“).“

Die redaktionellen und klarstellenden Änderungen in den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen haben keinerlei inhaltliche Auswirkungen.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an den OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Der genaue Wortlaut der Änderungen, die aktuellen Vertragsbedingungen und die Verkaufsprospekte, der Gesellschaftsvertrag, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte dieser kollektiven Kapitalanlagen können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden oder sind online unter www.dws.ch abrufbar.

Zürich, im September 2021

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf